

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 1,03 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 875/2 / Gem. Langdorf.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass bei Nutzung als extensives Grünland keine nachteiligen Gesamtwirkungen auf Schutzgüter aufgrund der hohen Bewaldungsprozente im Raum zu befürchten sind und negative Auswirkungen auf das FFH Gebiet Oberlauf des Regens und Nebenbäche nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Regen, 28.12.2020*

*gez. Stefan Schaffner, Bereich Forsten*